

***KREISFEUERWEHRVERBAND  
LANDKREIS ASCHAFFENBURG  
E.V.***

***SATZUNG IN DER FASSUNG  
VOM 24.03.2023***

## **Vorwort**

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt, lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

### **§ 1 – Name, Sitz und Rechtsstellung**

1. Die Feuerwehrvereine des Landkreises Aschaffenburg bilden den „Kreisfeuerwehrverband Aschaffenburg“, im nachfolgenden Verband genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Aschaffenburg. Verwaltungssitz ist am Wohnort des Verbandsvorsitzenden.
3. Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 – Aufgaben**

1. Der Verband hat folgende Aufgaben:
  - a) die Gemeinden des Landkreises Aschaffenburg und den Landkreis Aschaffenburg bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Artikeln 1 und 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) zu unterstützen;
  - b) die Feuerwehren im Landkreis Aschaffenburg zu fördern und deren Interessen zu vertreten;
  - c) die Kinder- und Jugendgruppen der Mitgliedsfeuerwehren des Landkreises Aschaffenburg sowie den Zusammenschluss der Jugendgruppen zur „Jugendfeuerwehr des Landkreises Aschaffenburg“ zu fördern und zu betreuen;
  - d) Förderung der Aus-, Weiter- und Fortbildung der Feuerwehren des Landkreises Aschaffenburg;
  - e) mit den am Brandschutz interessierten bzw. für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammenzuarbeiten;

- f) den Feuerwehr- und Brandschutzgedanken, insbesondere durch Informationsveranstaltungen, Brandschutzerziehung und Aufklärung sowie durch Öffentlichkeitsarbeit zu pflegen und zu fördern;
  - g) Unterstützung und Förderung sozialer Einrichtungen der Feuerwehr, soweit diese steuerbegünstigte Zwecke verfolgen;
  - h) Unterstützung bei der Durchführung von Kreisfeuerwehrtagen, mit Ausnahme des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Parteipolitische Betätigungen sind ausgeschlossen.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Verbandes können in erster Linie die Feuerwehrvereine der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Aschaffenburg werden.
2. Durch Erklärung können Betriebs- und Werkfeuerwehren mit Standort im Landkreis Aschaffenburg, als Interessengemeinschaft ihrer jeweiligen ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeiter, ebenfalls Mitglied des Verbandes werden.
3. Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen können den Antrag auf fördernde Mitgliedschaft stellen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuss. Anträge sich schriftlich an den Verbandsvorsitzenden zu richten.
5. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.

### **§ 4 – Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Verbandsvorstandes vom Verbandsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 – Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht sich für die satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele des Verbandes nachhaltig einzusetzen.
2. Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Veranstaltungen des Verbandes teil.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet die festgesetzten Verbandsbeiträge auf entsprechende Anforderung fristgerecht zu entrichten.

## **§ 6 – Verbandsorgane**

1. Organe des Verbandes sind:
  - a) die Verbandsversammlung;
  - b) der Verbandsausschuss;
  - c) der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr.

## **§ 7 – Verbandsversammlung**

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind:
  - a) der Vorstand;
  - b) der Verbandsausschuss;
  - c) die Vorsitzenden der Mitgliedsfeuerwehrgesellschaften;
  - d) die Kommandanten der Feuerwehren, deren Feuerwehrgesellschaften Verbandsmitglied sind;
  - e) die Kommandanten bzw. Leiter der Betriebs- und Werkfeuerwehren, soweit die Feuerwehren Verbandsmitglied sind;
  - f) die Mitglieder der Kreisbrandinspektion;
  - g) die Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses;
  - h) die Mitglieder nach § 3 Abs. 3 und § 4 dieser Satzung.
2. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Verbandsversammlung statt. Sie ist zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich durch Rundschreiben an die Mitglieder vom Verbandsvorsitzenden einzuberufen.
3. Eine Verbandsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt oder dies von mindestens 1/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

4. Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.
5. Der Landrat sowie die Bürgermeister der Städte und Gemeinden im Landkreis sind zur Verbandsversammlung einzuladen. Der Verbandsvorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss zur Verbandsversammlung weitere Personen und Organisationen, die dem Verband nahestehen, einladen.
6. Jede ordnungsgemäß eingeladene Verbandsversammlung ist beschlussfähig.
7. Jeder Vereinsvorsitzende eines Mitgliedsvereins ist stimmberechtigt. Zusätzlich erhalten die Kommandanten von Feuerwehren, der Feuerwehreinheiten Verbandsmitglied sind, eine weitere Stimme. Besteht Personalunion zwischen wahlberechtigtem Kommandanten und wahlberechtigtem Vereinsvorsitzenden, so hat er in diesem Fall zwei Stimmen. Ebenfalls stimmberechtigt sind die Leiter der verbandsangehörigen Betriebs- und Werkfeuerwehren, sowie die Mitglieder des Verbandsausschusses, soweit sie nicht bereits anderweitig stimmberechtigt sind. Das Stimmrecht darf nur persönlich, oder im Verhinderungsfall durch einen vertretungsberechtigten Stellvertreter, wahrgenommen werden. Alle anderen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
8. Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen durch Beschlüsse, die der Mehrheit der Stimmberechtigten bedürfen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Änderung der Aufgaben bzw. dem Zweck des Verbandes und bei Satzungsänderungen müssen 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
9. Bei Wahlen kann die Leitung der Verbandsversammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Vorschläge für den Vorsitzenden des Wahlausschusses und zweier Beisitzer erfolgen durch Zuruf aus der Verbandsversammlung und bedürfen deren Zustimmung durch das Handzeichen.
10. Die Wahlvorschläge erfolgen durch Zuruf aus der Verbandsversammlung. Die Wahlen werden, wenn die Satzung oder die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt, schriftlich und geheim vorgenommen. Die Wahl des Vorsitzenden und seines

Stellvertreter sind stets geheim. Gewählt ist, wer mehr als 50 % der Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit bei einer Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

11. Die durch Mitglieder an die Verbandsversammlung gerichteten Vorschläge und Anträge auf Satzungsänderung, sowie sonstige Anträge, sind mindestens eine Woche vor der Verbandsversammlung schriftlich beim Verbandsvorsitzenden einzureichen.
12. Über den wesentlichen Gang der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter mit zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Verbandsversammlung jedem Mitglied zuzustellen.
13. Die Verbandsversammlung soll als Präsenzveranstaltung stattfinden. Im Ausnahmefall ist auch eine virtuelle oder eine hybride Versammlung möglich. Sofern eine virtuelle oder hybride Versammlung stattfindet, ist sicherzustellen, dass die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können. Ist dies nicht möglich, sind die Berichte gemeinsam mit einem Abstimmungsbogen den Mitgliedern schriftlich zuzustellen. Über die Art der Versammlung wird mit der Einladung informiert.

## **§ 8 – Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Insbesondere hat sie

- a) über Annahme und Änderung der Satzung zu beschließen;
- b) die nach der Satzung notwendigen Wahlen vorzunehmen;
- c) die Mitgliedsbeiträge festzusetzen;
- d) den Bericht des Vorsitzenden, ggf. ergänzt durch Berichte der Vorsitzenden der Fachreferate, entgegenzunehmen;
- e) den Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen;
- f) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan herbeizuführen;
- g) den Ort für den nächsten Kreisfeuerwehrtag zu bestimmen;
- h) eine Ehrenordnung zu verabschieden;
- i) eine Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung zu erlassen;
- j) die Geschäftsordnung für den Verbandsausschuss zu bestätigen;

k) über die Auflösung des Verbandes zu entscheiden.

## **§ 9 – Verbandsausschuss**

1. Mitglieder des Verbandsausschusses sind:
  - a) der Verbandsvorsitzende;
  - b) der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden;
  - c) der Kreisbrandrat, die Kreisbrandinspektoren und der Kreisjugendwart;
  - d) der Schriftführer;
  - e) der Schatzmeister;
  - f) die Vorsitzenden der Fachreferate;
  - g) der Kreisjugendgruppensprecher;
  - h) zwei Vertreter der Mitgliedsfeuerwehrvereine;
  - i) zwei Vertreter der gemeindlichen Feuerwehren bzw. Betriebs- oder Werkfeuerwehren.
  
2. Die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss erwirbt bzw. erwerben:
  - a) der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister durch die Wahl der Verbandsversammlung für die Dauer von 3 Jahren;
  - b) der Kreisbrandrat und die Kreisbrandinspektoren kraft Amtes;
  - c) der Kreisjugendwart durch Bestellung durch den Kreisbrandrat;
  - d) der Kreisjugendgruppensprecher durch die Wahl gemäß der Jugendordnung;
  - e) die Vorsitzenden der Fachreferate durch Bestellung durch den Verbandsvorstand;
  - f) die Vertreter der Mitgliedsfeuerwehrvereine durch Wahl durch die Vereinsvorsitzenden auf der Verbandsversammlung für die Dauer von 3 Jahren;
  - g) die Vertreter der gemeindlichen Feuerwehren, bzw. Betriebs- oder Werkfeuerwehren durch Wahl durch die Kommandanten der gemeindlichen Feuerwehren bzw. Leiter der Betriebs- oder Werkfeuerwehren auf der Verbandsversammlung für die Dauer von 3 Jahren.
  
3. Jede gewählte Person kann jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Ebenso kann die Verbandsversammlung gewählte Personen ihres Amtes entheben.
  
4. Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses aus, so wird es ersetzt:
  - a) bei gewählten Mitgliedern durch die Wahl eines Nachfolgers;
  - b) bei Mitgliedern kraft Amtes durch den Nachfolger im Amt;

- c) bei bestellten Mitgliedern durch Bestellung des Nachfolgers. Ausgeschiedene Ausschussmitglieder, außer bei Amtsenthebung, sind berechtigt bis zur Nachfolgeentscheidung ihre Mitgliedschaft weiter auszuüben. Kann ein Ausschussmitglied seine Tätigkeit bis zur Nachfolgeentscheidung nicht mehr ausüben, ist der Verbandsausschuss berechtigt die Tätigkeit einer geeigneten Person zu übertragen. Diese Amtsübertragung endet mit der Nachfolgeentscheidung für das ursprünglich ausgeschiedene Mitglied. Bei gewählten Ausschussmitgliedern endet diese Amtsübertragung spätestens mit der nächsten Verbandsversammlung. Die dann durchzuführende Ergänzungswahl erfolgt unter der Maßgabe, dass die Amtszeit der zu wählenden Personen, abweichend der Regelungen in Abs. 2, nur die restliche Amtsperiode des ursprünglich ausgeschiedenen Mitgliedes beträgt.
5. Der Verbandsausschuss wird vom Verbandsvorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Angaben von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich eingeladen. Es sind jährlich mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.
  6. Der Verbandsvorsitzende muss den Verbandsausschuss einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt wird.
  7. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Hälfte der Mitglieder des Verbandsausschusses anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
  8. Die Sitzung des Verbandsausschusses wird vom Verbandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.
  9. Über den wesentlichen Gang der Sitzung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter mit zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist spätestens nach 6 Wochen jedem Ausschussmitglied zuzustellen.
  10. Die durch die Mitglieder an den Verbandsausschuss gerichteten Vorschläge und sonstigen Anträge sind mindestens eine Woche vor der Sitzung des Verbandsausschusses schriftlich beim Verbandsvorsitzenden einzureichen. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet der Verbandsausschuss.

11. Die Sitzung des Verbandsausschusses soll als Präsenzveranstaltung stattfinden. Im Ausnahmefall ist auch eine virtuelle oder eine hybride Sitzung möglich. Sofern eine virtuelle oder eine hybride Sitzung stattfindet, ist sicherzustellen, dass die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können. Über die Art der Sitzung wird mit der Einladung informiert.

## **§ 10 – Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Belange des Verbandes, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand oder der Vorsitzende zuständig sind;
- b) die Organisation der Verbandsversammlung;
- c) Vorbereitung von Beschlussvorlagen für die Verbandsversammlung;
- d) Festlegung der notwendigen Fachreferate und die Abstimmung der Arbeiten der verschiedenen Fachreferate untereinander und insbesondere der Abgleich der Arbeiten der Fachreferate mit den Verbandszielen;
- e) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitglieder;
- f) Bestätigung der Geschäftsordnung des Verbandsvorstandes
- g) Erlass einer Geschäftsordnung für den Verbandsausschuss, die der Bestätigung durch die Verbandsversammlung bedarf.

## **§ 11 – Verbandsvorstand**

1. Der Verbandsvorstand besteht aus:
  - a) dem Verbandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter,
  - b) dem Kreisbrandrat, zwei Kreisbrandinspektoren und dem Kreisjugendwart,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Verband nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertreten darf.
3. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

## § 12 – Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) er hat die Beschlüsse der anderen Verbandsorgane auszuführen;
  - b) Erledigung der Verwaltung des Verbandes und Beschlussfassung über alle Verbandsfragen soweit nicht dafür die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss oder der Vorstand zuständig sind;
  - c) Vorbereitung von Beschlussvorlagen für den Verbandsausschuss und der Verbandsversammlung;
  - d) Erstellung des Haushaltsplanes;
  - e) Bestellung und Abberufung der Vorsitzenden der Fachreferate;
  - f) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand, die der Bestätigung durch den Verbandsausschuss bedarf.
2. Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich oder mündlich einberufen. Er muss auch einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es schriftlich unter Mitteilung des Grundes verlangen. In dringenden Fällen ist mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes auch eine kurzfristige Einberufung ohne Ladungsfrist durch den Vorstandsvorsitzenden möglich.
3. Die Sitzung des Vorstandes wird vom Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.
4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Vorstandsvorsitzende führt die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Satzung und nach den Beschlüssen der Organe des Kreisfeuerwehrverbandes. Erklärungen des Vorstandes werden vom Vorstandsvorsitzenden abgegeben.
6. Der Vorsitzende erstattet der Verbandsversammlung, bei Bedarf ggf. ergänzt auch durch Berichte der Vorsitzenden der Fachreferate, jährlich einen umfassenden Bericht über die Tätigkeit des Verbandes. Der Vorstandsvorsitzende hat die Mitglieder zusätzlich fortgesetzt angemessen über die Verbandsangelegenheiten zu unterrichten.
7. Über den wesentlichen Gang der Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter mit zu

unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist spätestens nach 6 Wochen jedem Vorstandsmitglied zuzustellen.

8. Die Sitzung des Verbandsvorstandes soll als Präsenzveranstaltung stattfinden. Im Ausnahmefall ist auch eine virtuelle oder eine hybride Sitzung möglich. Sofern eine virtuelle oder eine hybride Sitzung stattfindet, ist sicherzustellen, dass die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können. Über die Art der Sitzung wird mit der Einladung informiert.

### **§ 13 – Aufgaben des Schriftführers und des Schatzmeisters**

1. Der Schriftführer hat schriftliche Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen. Die Protokolle sollen Ort und Zeit der Sitzung oder Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
2. Der Schatzmeister hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss vorzulegen.

### **§ 14 – Dachverbände**

1. Der Verband ist Mitglied im Bezirksfeuerwehrverband Unterfranken e.V..
2. Der Kreisverbandsvorsitzende und die gewählten Delegierten sind Mitglieder der Bezirks- und der Landesverbandsversammlung. Die Anzahl der möglichen Delegierten legt die Satzung des Bezirks- und des Landesfeuerwehrverbandes fest. Der Kreisbrandrat ist kraft Amtes Delegierter, wenn er nicht Kreisverbandsvorsitzender ist. Die weiteren möglichen Delegierten und zwei Ersatzdelegierte werden durch die Verbandsversammlung auf drei Jahre gewählt.

### **§ 15 – Kassenwesen des Verbandes**

1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
  - a) Mitgliedsbeiträgen;

- b) freiwilligen Beiträgen;
  - c) Spenden;
  - d) sonstigen Zuwendungen.
2. Die Einnahmen werden verwendet für:
- a) Beiträge;
  - b) Aufwendungen für die Erreichung satzungsgemäßer Ziele;
  - c) allgemeine Verwaltungskosten;
  - d) Aufwandsentschädigungen.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Für jedes Geschäftsjahr ist durch den Vorstand ein Haushaltsplan zu erstellen, der von der Versammlung zu verabschiedet ist.
5. Der Schatzmeister darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und Geldbeträge für diese Ausgabenzwecke im Haushaltsplan vorgesehen oder durch den Verbandsausschuss genehmigt worden sind.
6. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen des Haushaltsplanes bedürfen der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter keiner vorheriger Genehmigung der zuständigen Verbandsorgane. Der Abschluss von Rechtsgeschäften außerhalb des Haushaltsplanes bedarf der Zustimmung des Verbandsausschusses nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
7. Die Kasse ist jährlich durch zwei Kassenprüfer zum Abschluss des Geschäftsjahres zu prüfen und der Versammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer werden durch die Versammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Verbandsausschuss oder dem Vorstand angehören.

## **§ 16 – Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder des Verbandes zahlen einen jährlichen Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband. In den Beiträgen der Feuerwehvereine und

der Betriebs- und Werkfeuerwehren sind die Beiträge an den Bezirks-, Landes- sowie Deutschen Feuerwehrverband enthalten. Der Beitrag fördernder Mitglieder verbleibt voll beim Kreisfeuerwehrverband.

2. Die Höhe des Beitrages wird in einer Beitragsordnung durch die Verbandsversammlung festgelegt.

## **§ 17 – Ehrungen**

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann gemäß einer von der Verbandsversammlung verabschiedeten Ehrenordnung Ehrenzeichen, Ehrengaben usw. überreicht werden oder die Ehrenmitgliedschaft gem. § 4 dieser Satzung verliehen werden.

## **§ 18 – Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Mitgliedsvereins, Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. Auflösung des Verbandes selbst.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat zuvor schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträge trotz Mahnung im Rückstand ist oder die Ziele des Verbandes bzw. die Beschlüsse der Organe des Verbandes offensichtlich missachtet, kann auf Beschluss der Verbandsversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet die Verbandsversammlung.

## **§ 19 – Jugendfeuerwehr des Landkreises Aschaffenburg**

1. Die Kindergruppen und die Jugendgruppen der Mitgliedsfeuerwehren des Landkreises Aschaffenburg haben sich zur „Jugendfeuerwehr des Landkreises Aschaffenburg“ zusammengeschlossen.
2. Die Jugendfeuerwehr gibt sich eine Jugendordnung. Diese ist durch den Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes des Landkreises Aschaffenburg zu bestätigen.

3. Die Jugendfeuerwehr des Landkreises Aschaffenburg ist berechtigt in Eigenregie eine Kasse zu führen. Diese ist Bestandteil der Kasse des Kreisfeuerwehrverbandes und fließt in den Jahresabschluss gem. § 13 Abs. 2 dieser Satzung ein. Die Vorgaben von § 15 gelten entsprechend.

## **§ 20 – Auflösung des Verbandes**

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen.
2. Ist diese Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Verbandsversammlung nach Ablauf von sechs Wochen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Versammlungsmitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt. Bei dieser Einladung ist auf die geänderte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Aschaffenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere zur Gründung eines neuen Kreisfeuerwehrverbandes im Landkreis Aschaffenburg zu verwenden hat.
4. Sollte die Gründung eines neuen Kreisfeuerwehrverbandes innerhalb von drei Jahren nach rechtsgültiger Auflösung des Verbandes nicht möglich sein, hat der Landkreis Aschaffenburg das Vermögen des Verbandes für die Feuerwehren des Landkreises Aschaffenburg zur Förderung des Brandschutzes zu verwenden.
5. Bei einer Liquidation ist das vorhandene Verbandsvermögen zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verbandes zu verwenden.

## **§ 21 – Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde von der Verbandsversammlung am 24.03.2023 in Kleinkahl beschlossen.

2. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

**Nachsatz: Die Eintragung ins Vereinsregister am Amtsgericht  
Aschaffenburg erfolgte unter der Nummer VR 957 am xx.xx.xxxx**